

Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Brunsbüttel tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und Senioren (Entschädigungssatzung) in der Fassung der 6. Änderung vom 22.06.2020

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i. V. m. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO -) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.01.2017 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Brunsbüttel tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und Senioren (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Entschädigungsgrundlagen

Grundlage ist die Entschädigungsverordnung (EntschVO) des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) sowie die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Mitglieder der Ratsversammlung

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 72,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen

- der Ratsversammlung,
- der Fraktionen oder Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Ratsversammlung oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen
- als nichtgewähltes Mitglied in den Ausschüssen
- als stellvertretende Mitglieder in den Ausschüssen
- der Ortsbeiräte
- sowie für sonstige Tätigkeiten der Stadt Brunsbüttel.

§ 3

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher und deren Stellvertretende

- (1) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 Euro.
- (2) Die 1. Stellvertreterin / der 1. Stellvertreter der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 Euro.
- (3) Die 2. Stellvertreterin / der 2. Stellvertreter der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

§ 4

Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der in § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Brunsbüttel aufgeführten Ausschüsse erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen bzw. Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Ausschüsse dienen.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro für die Leitung der Ausschusssitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in ihrer Funktion als Ausschussvorsitzende.
- (3) Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro für die Leitung der Ausschusssitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in ihrer Funktion als stellvertretende Ausschussvorsitzende.

§ 5

Stellvertretende der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhalten für die Dauer der Vertretung für die besondere Tätigkeit bei deren / dessen Verhinderung eine Entschädigung in Höhe von 35,00 Euro täglich.

§ 6
Bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO (bürgerliche Mitglieder) und Mitglieder der Ortsbeiräte, soweit sie nicht Mitglieder der Ratsversammlung sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse / der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
- (2) Bürgerliche Mitglieder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO erhalten ferner ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen.

§
7
Fraktionsvorsitzend
e

Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 160,00 Euro.

§
8
Ehrenamtliche Mitglieder in den Organen der
Gesellschaften der Stadt Brunsbüttel

Für die ehrenamtlichen Mitglieder in den Organen der Gesellschaften richtet sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 6 dieser Satzung.

§
8a
Mitglieder des Jugendparlamentes

- (1) Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten für die quartalsmäßig stattfindenden Sitzungen ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.

- (2) Der/Die Vorsitzende des Jugendparlamentes erhält eine zusätzliche quartalsmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro für die Leitung der Sitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in der Funktion als Vorsitzende/r des Jugendparlamentes.
- (3) Der/die stellvertretende Vorsitzende erhält eine zusätzliche quartalsmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro für die Leitung der Sitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in der Funktion als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Jugendparlamentes.

§ 8b

Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die mindestens quartalsmäßig stattfindenden Sitzungen ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine zusätzliche quartalsmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro für die Leitung der Sitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in der Funktion als Vorsitzende/r des Seniorenbeirates.
- (3) Der/Die stellvertretende Vorsitzende erhält eine zusätzliche quartalsmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro für die Leitung der Sitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in der Funktion als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Seniorenbeirates.

§ 8c

Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung

Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 9 Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Selbstständig tätige Ehrenbeamtinnen und –beamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten auf Antrag gesondert für den durch die während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderliche Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 27,50 Euro, die Verdienstaussfallentschädigung darf 275,00 Euro je Tag nicht überschreiten.
- (2) Der Stundensatz für die Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt im Sinne des § 13 EntschVO beträgt 8,00 Euro für jede volle Stunde der Abwesenheit, höchstens aber für 8 Stunden täglich.

§ 10 Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert zu erstatten, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 11 Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Gemeindewehrführerin / der Gemeindewehrführer und ihre / seine Stellvertretenden sowie die Ortswehrführer/innen und ihre Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Brunsbüttel wird nach Nr. 7 der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr und den Pflichtfeuerwehren –EntschRichtl-ff- für die Tätigkeit im Rahmen der Feuersicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes gewährt.

- (3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Brunsbüttel wird nach Nr. 4.3 der Entschädigungsrichtlinie –EntschRichtl-fF- für die notwendigen Auslagen bei Übungen eine Entschädigungspauschale in Höhe des zulässigen Höchstsatzes gewährt.
- (4) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in sowie die Gerätewarte und Fahrzeugpfleger erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr und den Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09. Februar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21.02.2003, zuletzt geändert am 03.02.2017, außer Kraft.

Brunsbüttel, den 03.02.2017
Gez.
Stefan Mohrdieck
Bürgermeister